



DFS Deutsche Flugsicherung

NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

57. JAHRGANG

LANGEN, 7. MAI 2009

NfL II 44 / 09

Bekanntmachung über die zulässige Zeitüberschreitung bei der Instandhaltung von Luftfahrzeugen



Bekanntmachung über die zulässige Zeitüberschreitung bei der Instandhaltung von Luftfahrzeugen

Abschnitt I:

Luftfahrzeuge, die in den Regelungsbereich der VO (EG) Nr. 2042/2003 Anhang I (Teil-M) fallen und nicht für die gewerbsmäßige Beförderung nach Artikel 1 Abs. 3) der Verordnung (EG) 2042/2003 genutzt werden

1. Vorbemerkung

Die Instandhaltung oben angegebener Luftfahrzeuge erfolgt nach einem von der Behörde genehmigten Instandhaltungsprogramm (IHP) nach Teil-M. Gemäß M.A.302 Abs. d) gilt:

Das Instandhaltungsprogramm muss folgenden Anforderungen entsprechen:

- i. den von der zuständigen Behörde herausgegebenen Anweisungen;
- ii. den Anweisungen für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit, die von den Inhabern der Musterzulassung, der eingeschränkten Musterzulassung, Ergänzungen zur Musterzulassung, einer Genehmigung für ein großes Reparaturverfahren, einer ETSO-Zulassung oder jeder anderen einschlägigen Genehmigung, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission und deren Anhang (Teil-21) erteilt wurde, herausgegeben wurden;
- iii. zusätzlichen oder alternativen Anweisungen, die vom Eigentümer oder dem Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit nach Genehmigung gemäß M.A.302 vorgeschlagen wurden, ausgenommen Intervalle sicherheitsrelevanter Aufgaben, auf die in Buchstabe e Bezug genommen wird, die enger gefasst werden können, sofern ausreichende Überprüfungen gemäß Buchstabe g vorgenommen werden und wenn sie der direkten Genehmigung gemäß M.A.302 Abs. b) unterliegen.

2. Zulässige Zeitüberschreitung bei der Instandhaltung von Luftfahrtgerät

Für den Fall, dass die Inhaber von Musterzulassungen und Ergänzungen zu Musterzulassungen keine Festlegungen getroffen haben über die Abweichungen von planmäßigen Zeitabständen bei Instandhaltungsmaßnahmen, die sie von sich aus für zulässig erklärt oder ausdrücklich untersagt haben, legt das Luftfahrt-Bundesamt für Luftfahrzeuge, die nicht für die gewerbsmäßige Beförderung verwendet werden, das sind auch Luftfahrzeuge im Sinne von Teil-M M.A.201 Abs. i) auf Grundlage Teil-M M.A.302 Abs. d.) Nr. i) fest, dass folgende Zeitüberschreitungen zulässig sind:

2.1 bei betriebsstundenabhängigen Grundintervallen:

planmäßige Instandhaltungsmaßnahmen nach IHP mit Grundintervallen bis einschließlich 100 Betriebsstunden	10 v. H.
planmäßige Instandhaltungsmaßnahmen nach IHP mit Grundintervallen von über 100 bis einschließlich 1000 Betriebsstunden	5 v. H.
planmäßige Instandhaltungsmaßnahmen nach IHP mit Grundintervallen von über 1000 Betriebsstunden	50 Stunden

2.2 bei kalendarischen Grundintervallen:

planmäßige Instandhaltungsmaßnahmen nach IHP mit Grundintervallen bis zu 2 Monaten	5 Tage
planmäßige Instandhaltungsmaßnahmen nach IHP mit Grundintervallen von mehr als 2 Monaten bis zu einem Jahr	15 Tage
planmäßige Instandhaltungsmaßnahmen nach IHP mit Grundintervallen von mehr als einem Jahr	30 Tage

3. Hinweis:

Die Ausführungen des Abschnitts I sind dann Bestandteil der bereits genehmigten oder noch zu genehmigenden Instandhaltungsprogramme nach Teil-M M.A.302, sofern dort nichts anderes vermerkt ist.

Abschnitt II:

Luftfahrzeuge, die nicht zur gewerbsmäßigen Beförderung genutzt werden und nicht in den Regelungsbereich der VO (EG) Nr. 2042/2003 Anhang I (Teil-M) fallen (Anwendung von nationalem Recht)

1. Vorbemerkung

Bei der Instandhaltung des Luftfahrtgeräts sind gemäß § 9 Abs. 3 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (LuftBO) die vom Hersteller des Luftfahrtgerätes erstellten Betriebsanweisungen und Technischen Mitteilungen zu berücksichtigen. Der Halter eines Luftfahrtgerätes ist verpflichtet u.a. dafür zu sorgen, dass die vom Hersteller vorgesehenen Instandhaltungsmaßnahmen fristgerecht durchgeführt werden.

Es dürfen auch im Einzelfall keine Anhaltswerte dafür vorliegen, dass die Lufttüchtigkeit beeinträchtigt wird. Zusätzlich sind die Verfahren zur verspäteten, bzw. vorzeitigen Durchführung einer terminierten Instandhaltungsmaßnahme zu beachten (siehe auch Abschnitt III).

Die Regelungen des § 15 Abs. 2 (Zeitüberschreitung bei der Jahresnachprüfung) der Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät (LuftGerPV) bleiben hiervon unberührt.

2. Zulässige Zeitüberschreitung bei der Instandhaltung von Luftfahrtgerät

Für den Fall, dass der Hersteller des Luftfahrtgeräts keine Festlegungen getroffen hat über die Abweichungen von planmäßigen Zeitabständen bei Instandhaltungsmaßnahmen, die er von sich aus für zulässig erklärt oder ausdrücklich untersagt hat, gelten die folgenden Zeitüberschreitungen als zulässig:

2.1 bei betriebsstundenabhängigen Grundintervallen:

planmäßige Instandhaltungsmaßnahmen mit Grundintervallen bis einschließlich 100 Betriebsstunden	10 v. H.
planmäßige Instandhaltungsmaßnahmen mit Grundintervallen von über 100 bis einschließlich 1000 Betriebsstunden	5 v. H.
planmäßige Instandhaltungsmaßnahmen mit Grundintervallen von über 1000 Betriebsstunden	50 Stunden

2.2 bei kalendarischen Grundintervallen:

planmäßige Instandhaltungsmaßnahmen mit Grundintervallen bis zu 2 Monaten	5 Tage
planmäßige Instandhaltungsmaßnahmen mit Grundintervallen von mehr als 2 Monaten bis zu einem Jahr	15 Tage
planmäßige Instandhaltungsmaßnahmen mit Grundintervallen von mehr als einem Jahr	30 Tage

Abschnitt III

1. Ausgleich von Zeitüberschreitungen

Für die Abschnitte I und II gilt: Wurde eine Zeitüberschreitung angewandt, ist als Zeitabstand zum nächsten Fälligkeitstermin das festgelegte Intervall anzuwenden.

2. Vorzeitige Durchführung

Für die Abschnitte I und II gilt: Ist eine Instandhaltungsmaßnahme vorzeitig durchgeführt worden, so ist bei der Berechnung des nächsten Fälligkeitstermins von dem vorgezogenen Zeitpunkt auszugehen.

Diese NfL wird mit dem Tag der Veröffentlichung gültig. Die NfL II 84/99 wird hiermit aufgehoben.

Braunschweig, den 26.03.2009
AZ: T601.2009.013.T52

Das Luftfahrt-Bundesamt
Im Auftrag

- S A M E K -